



Aktenzeichen: Pet 1-19-09-7518-033833

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Die Petition wendet sich gegen die in § 31 des Messstellenbetriebsgesetzes verankerten, nach Jahresverbrauch gestaffelten Preisobergrenzen für die Messentgelte bei intelligenten Messsystemen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 35 Mitzeichnungen und sieben Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass aufgrund § 31 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) durch den Einbau moderner Messeinrichtungen bzw. intelligenter Messsysteme nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) ein Zusammenhang zwischen Verbrauch und Zählermiete entstehe, der auf eine unerwartete Progression des Strompreises hinauslaufe. Der Strompreis solle sich ausschließlich aus dem abgeschlossenen Tarif errechnen und auch nicht-progressive Tarife erlauben. Insbesondere für Halter von Elektroautos ergebe sich sonst eine unerwartete Härte. Ein solcher Zusammenhang sei willkürlich, weil ein erhöhtes Messergebnis nicht zu erhöhten Betriebs- oder Installationskosten führe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Binnenmarktrichtlinie Strom der Europäischen Union (EU) sowie die EU-Energieeffizienzrichtlinie die Mitgliedstaaten verpflichten, die Stromzähler der Verbraucher zu modernisieren. Zur Umsetzung dieser europarechtlichen Vorgaben regelt das MsbG den Austausch herkömmlicher analoger Zähler. An allen Messstellen werden die teils jahrzehntealten Ferraris-Zähler bis 2032 durch sogenannte moderne Messeinrichtungen (d. h. „digitale Stromzähler“ ohne Kommunikationsanbindung) ersetzt. Ab einem höheren Verbrauch (6.000 Kilowattstunden (kWh) jährlich) ist der Einbau intelligenter Messsysteme, die über ein Smart-Meter-Gateway eine besonders gesicherte Kommunikationsanbindung haben, vorgeschrieben.

Verbraucher erhalten durch die digitale Messtechnik eine hohe Transparenz über ihren Verbrauch und neue Anwendungsmöglichkeiten, z. B. Zugriff auf variable Tarife, wenn Strom zu manchen Tageszeiten günstiger angeboten wird als zu anderen oder moderne Energiemanagementsysteme, was ihnen die herkömmliche Messtechnik derzeit noch verwehrt. Deutschland hat bei der Umsetzung der EU-Vorgaben von Anfang an eine strenge Kosten-Nutzen-Orientierung vorgesehen („Kein Rollout um jeden Preis“).

Der deutsche Rechtsrahmen sorgt mit differenzierten Preisobergrenzen dafür, dass sich Kosten und Nutzen in einem ausgewogenen Verhältnis befinden und schützt die Verbraucher daher unmittelbar. Die Preisobergrenzen beruhen auf einer umfassenden Kosten-Nutzen-Analyse und bilden das jeweilige Einsparpotential durch die neue Messtechnik sowie die bisherigen Kosten für konventionelle Messtechnik ab. Ab einem Jahresverbrauch von 6.000 kWh ergibt sich eine positive Kosten-Nutzen-Bewertung, welche mit zunehmendem Jahresverbrauch steigt.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.